



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

Kommission zur Abwehr des Fluglärms • Postfach 60 07 27 • 60337 Frankfurt am Main

Per E-Mail: regine.barth@wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Regine Barth
Leiterin Stabsstelle Fluglärmschutz und
Nachhaltige Luftverkehrswirtschaft
- Fluglärmschutzbeauftragte -
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim
th.juehe@raunheim.de

StellvertreterInnen

Umweltdezernentin Katrin Eder, Mainz
Katrin.Eder@stadt.mainz.de
Bürgermeister Jan Fischer, Nauheim
jfischer@nauheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL.M.
info@flk-frankfurt.de

Kommission zur Abwehr des Fluglärms
Postfach 60 07 27
60337 Frankfurt am Main
Telefon (069) 97690-788

Datum: 15. August 2019

Entwurf der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen **hier: Stellungnahme der Fluglärmkommission Frankfurt**

Sehr geehrte Frau Barth,

für Ihr Schreiben vom 10.07.2019 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Schallschutzes in Grundschulen danke ich Ihnen.

Die Fluglärmkommission Frankfurt begrüßt nachdrücklich, dass mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf des Landes Hessen Konsequenzen aus den Erkenntnissen des im Herbst 2014 vorgelegten Modul III der NORAH-Studie (sog. Kindermodul) gezogen werden sollen. Ein weiteres Mal wird damit am Flughafenstandort Frankfurt bestehenden gesetzlichen Schutzdefiziten auf Bundesebene mit pragmatischen Lösungen vor Ort begegnet, die spürbare Verbesserungen für die Betroffenen bewirken.

I. Hintergrund

Die Lärmwirkungsstudie NORAH wies nach, dass Fluglärm die Leseleistungen von Grundschulkindern verringert und insbesondere das Lesenlernen verzögert. Lehrer aus stark fluglärmbelasteten Gebieten berichteten zudem übereinstimmend, dass der Fluglärm den Unterricht beträchtlich stört; der Unterricht werde durch Fluglärm unterbrochen und die Aufmerksamkeit der Kinder abgelenkt. Vor diesem Hintergrund wurde im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen ein Förderprogramm zum baulichen Schallschutz und zur Belüftung in Grundschulen in der Tagschutzzone 2 des Lärmschutzbereichs vereinbart. Die Hessische Landesregierung will hierdurch Maßnahmen zur Prävention und Kompensation möglicher negativer Folgen des Fluglärms am Flughafen Frankfurt auf die Leseleistungen von Grundschulern finanzieren.

Erforderlich wurde eine gezielte Förderung baulicher Schallschutzmaßnahmen durch das Land Hessen deshalb, weil nach dem Fluglärmschutzgesetz in der Tagschutzzone 2 für bestehende Schulgebäude - trotz festgelegter Schutzziele und entsprechender Anforderungen bei Neubauten - keine gesetzlichen Verpflichtungen für Schulträger bestehen, bauliche Schallschutz-Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Schutzziele an Bestandsgebäuden nicht



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

erreicht werden. Mit dem Förderprogramm sollen Anreize für die Schulträger geschaffen werden, den baulichen Schallschutz, insbesondere durch Schalldämmung, und die Belüftung an Grundschulen in der Tagschutzzone 2 zu verbessern. Damit sollen die Lernbedingungen verbessert und möglichen durch Fluglärm verursachte Verzögerungen des Leselernprozesses bei Grundschulkindern entgegengewirkt werden.

II. Grundsätzliche Forderungen

Die durch Fluglärm verursachten schädlichen Wirkungen können durch bauliche Schallschutzmaßnahmen und Lüftungen zwar gemildert, allerdings nicht vollständig beseitigt werden. Deshalb sind auch künftig vorrangig Anstrengungen zu unternehmen, um durch aktive Lärmschutzmaßnahmen Fluglärm so weit wie möglich zu vermeiden. Im Bereich des Leselernens sollten darüber hinaus Maßnahmen für eine gezielte Leseförderung in der Schule unterstützt bzw. diese engagiert fortgesetzt werden.

Nach der bisherigen Regelung des Fluglärmschutzgesetzes entstehen lediglich in der Tagschutzzone 1 und in der Nachtschutzzone Ansprüche auf baulichen Schallschutz für bestehende Gebäude gegenüber dem Flughafenbetreiber. In der Tagschutzzone 2 gibt es weder einen Anspruch auf passiven Schallschutz gegenüber dem Flughafenbetreiber, noch eine Pflicht des Eigentümers, die Gebäude nachträglich hinreichend auszustatten. Dieses Schutzdefizit betrifft nicht nur Grundschulen, sondern alle Gebäude und damit auch alle vom Gesetzgeber als schutzbedürftig eingeordneten Einrichtungen. Das Gesetz lässt mithin aktuell bei Einrichtungen für Betroffene, die - anders als die Allgemeinbevölkerung - ausschließlich zu den empfindlichsten Gruppen gehören, wie Kinder und Kranke, zu, dass der Schutzstandard des Gesetzes zwar theoretisch besteht, aber in der Praxis nicht eingehalten wird. Eine Ausweitung der Ansprüche auf passiven Schallschutz auf schutzbedürftige Einrichtungen in der Tagschutzzone 2 ist mithin dringend geboten. Das Land Hessen wird deshalb aufgefordert, sich im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Fluglärmschutzgesetzes auf Bundesebene für eine entsprechende Anspruchsentstehung und verursachergerechte Übernahme der Kosten für passiven Schallschutz durch den Flughafenbetreiber einzusetzen.

III. Konkrete Anmerkungen zum Richtlinienentwurf

1. Ergänzung der förderfähigen Maßnahmen

Grundsätzlich werden die im Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen als geeignet und sinnvoll erachtet, eine Minderung der Lärmimmissionen in Grundschulen zu bewirken. Unter diese förderungsfähigen Maßnahmen fallen unter anderem Gutachten sowie die Planung und Umsetzung von Maßnahmen an Umfassungsbauteilen, zur Klimatisierung und Lüftung von Klassenräumen und Aufenthaltsräumen.

Geprüft werden sollte aus Sicht der Kommission, ob darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik als förderungsfähig aufgenommen werden können, insbesondere die sachgerechte Anbringung von Schallabsorbern, welche bei entsprechendem Bedarf die Nachhallzeit in Räumen verringern. Durch die sachgerechte Einbringung von Absorberflächen wie Akustikdeckeln wird die durch die Außenbauteile eindringende Schallenergie schneller absorbiert, anstelle von schallharten Oberflächen immer wieder fast vollständig reflektiert zu werden. Hierdurch könnten je nach Klassenraum nicht unerhebliche Pegelminderungen realisiert werden. Neben der reinen Immissionsminderung am Ohr der Schülerinnen und Schüler wirken sich akustisch optimierte Klassenräume u. a. auch insofern positiv aus,



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

als Schülerinnen und Schüler komplexe Anweisungen deutlich besser verstehen und ermüdungsfreier arbeiten können¹. Es ist aus Sicht der Kommission plausibel, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik dazu beitragen können, Leselernverzögerungen abzumildern.

Schließlich regt die Kommission an, auch Maßnahmen als förderfähig aufzunehmen, die auf eine Verringerung der Raumtemperatur im Sommer zielen. Eine angemessene Klimatisierung reduziert nachgewiesenermaßen den Bedarf nach Öffnung der Fenster zum Zwecke der Abkühlung der Raumluft. Störungen des Unterrichts durch das Betätigen von Fenstern sowie durch das Eindringen von (Flug-)Lärm lassen sich technische Klimatisierungseinrichtungen vermeiden bzw. erheblich reduzieren.

2. Höhe der Fördersumme

Vom Land Hessen werden im Rahmen des Förderprogramms Mittel in Höhe von bis zu 11,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die in der Anlage zum Richtlinienentwurf dargestellte Zuschusshöhe pro Schule ist aus Sicht von Mitgliedern der Kommission nicht ausreichend, um einen hinreichenden baulichen Schallschutz zu ermöglichen, auch wenn die Förderung mit anderen kombinierbar ist.

Beispielhaft wird hierbei auf die bereits erfolgte Ausstattung der Pestalozzischule in Raunheim verwiesen, die sich in der Tagschutzzone 1 befindet. Die Ausstattung der Schule mit Lüftungsgeräten belief sich auf rund 1 Mio. Euro, die Verbesserung des baulichen Schallschutzes hat zusätzliche Kosten von 3,6 Mio. Euro verursacht. Auch wenn die gesetzlichen Schutzziele und der daran geknüpfte Bedarf baulichen Schallschutzes in der Tagschutzzone 2 niedriger ausfallen als in der Tagschutzzone 1 und die Höhe des Schutzdefizits von der Größe und dem baulichen Zustand der Grundschulen abhängt, ist nach überschlüssiger Betrachtung bereits jetzt erkennbar, dass die mit der Richtlinie zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen werden, um eine hinreichende Prävention und Kompensation möglicher negativer Folgen in Bezug auf alle aufgeführten Grundschulen in ausreichendem Maß zu bewirken.

Unabhängig davon ergeben die im Anhang zum Richtlinienentwurf einzelnen aufgelisteten Förderbeträge, die sich nach der Schülerzahl pro Schule bemessen, bereits jetzt nicht die Gesamtsumme an Fördermitteln von 11,2 Mio. Euro, die vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden, sondern lediglich rund 10 Mio. Euro. Die Kommission bittet vor diesem Hintergrund darum, zumindest die maximal vom Land Hessen zur Verfügung gestellte Fördersumme vollständig auszuschöpfen. Dies könnte durch Anhebung der schülerbezogenen Zuschusshöhe (derzeit rund 1.076 Euro) oder – bei einem Anstieg der berücksichtigten Schülerzahl (Stand 06/2018) zum Förderzeitpunkt – durch Anpassung der festgelegten konkreten Fördersumme erfolgen.

3. Ausweitung auf weiterführende Schulen

Nach Auffassung der Kommission ist es sachgerecht und erforderlich, die Förderung auf weiterführende Schulen auszuweiten. Andernfalls würden Grundschulkinder beim Wechsel in die weiterführende Schule potentiell in ein Lernumfeld mit weniger passivem Schallschutz wechseln. Zwar beziehen sich die konkreten Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung aufgrund des jeweiligen Untersuchungsdesign der Studien bisher nur auf das Feld des Lesen-

¹ Vgl. A. Schick, M. Klatter, A. Schmitz, Heft 4: Lärminderung in Schulen, 2. Auflage, in: Schriftenreihe Lärmschutz in Hessen, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, 2013: https://shop.hlnug.de/fileadmin/shop/pics/schriften/Schriften_Laerm_52.pdf



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

lernens. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die von Lehrerinnen und Lehrern sowie Kindern berichteten Beeinträchtigungen des Schulunterrichts nicht mit dem Ende der Grundschule aufhören, sondern auch in der weiterführenden Schule andauern und zu Lernbeeinträchtigungen führen. Im Rahmen der staatlichen Fürsorgepflicht sollten aus Sicht der Kommission mithin auch weiterführende Schulen in die Förderung eingezogen werden. Die Höhe der Fördersumme wäre insofern anzuheben.

4. Konkretisierung des Verfahrens

Nach Ziffer 1 des Teil III (S. 6) werden die Finanzierungshilfen nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die Kommission bittet insoweit um Klarstellung, in welchem Zeitraum die Förderanträge gestellt werden müssen und bis wann bauliche Maßnahmen umzusetzen sind.

5. Anspruchsreduzierung bei Dividendenansprüchen

Ein Mitglied der Kommission spricht sich dagegen aus, dass sich der Förderbetrag um die Summe der Dividenden reduziert, die der Schulträger unmittelbar oder mittelbar über seine kommunalen Unternehmen von der Fraport AG erhalten hat. Diese Auffassung entspricht jedoch nicht der Mehrheitsmeinung der Mitglieder der Fluglärmkommission.

IV. Redaktionelle Anmerkung

Nach Ziffer 2 des Teil I (S. 3) sind Träger „nach **Nr. 4** antragsberechtigt“. Richtig muss es heißen „nach **Nr. 3** antragsberechtigt“.

* * *

Die Fluglärmkommission bittet um Prüfung und Berücksichtigung der aufgezeigten Änderungsvorschläge. Die Kommission ist gerne bereit, auch außerhalb dieser schriftlichen Stellungnahme an möglichen Änderungen des Richtlinienentwurfs mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jühe
Vorsitzender